

04.07.09

Vereinsrecht: Der Rechenschaftsbericht

- *Hans-Jürgen Dorn* - Das Vereinsrecht sieht die Informationspflicht des Vorstandes gegenüber den Gemeinschaftsmitgliedern vor. Vornehmlich auf der Jahreshauptversammlung ist die geleistete Vereinsarbeit Ihrer verantwortlichen Gremien im vergangenen Geschäftsjahr bekannt zu machen. Das geschieht mittels eines Rechenschaftsberichtes.

Die Transparenz der Vereinsarbeit von oben nach unten ist gerade in einem gemeinnützigen Verein unabdingbar. Ein gewählter Vorstand, seine Vereinsengagierten und Abteilungsverantwortlichen müssen ihre Mitglieder als Partner und nicht als Anhängsel begreifen. Dazu gehören wahrheitsgemäße und objektive Informationen zur Meinungsbildung und Mitarbeit aller Gemeinschaftsmitglieder. Form und Inhalt der Informationsverbreitung mittels eines Rechenschaftsberichtes sind Vorschriften gemäß des allgemeinen und Vereinsrechts unterworfen.

Richtlinien des Rechenschaftsberichtes nach dem Vereinsrecht:

- Öffentliche Rechenschaftslegung gemäß des gemeinnützigen Auftrages.
- Ausrichtung des Berichtsinhaltes an den Vereinszweck und die Mitgliederinteressen.
- Sorgfältige, unmissverständliche, vollständige und wahrheitliche Berichterstattung und Erläuterung.
- Genaue und nachvollziehbare Aktenführung.
- Aufbewahrung aller Berichte, Protokolle und Vereinbarungen.
- Nachweis der Verwendung vorhandener Mittel.
- Nachweis des effizienten Einsatzes vorhandener Vereinsressourcen.
- Belegung der Wirksamkeit des gesamten Handelns.
- Aufbereitung der Informationen nicht nur für die Mitglieder, sondern auch für Banken, Lieferanten, Sponsoren, Medien, Verbände, Ämter.
- Grundlage zukünftiger Förderungen, Partnerschaften, Marketingstrategien und Öffentlichkeitspräsenzen.

Gliederung und Inhalt des Rechenschaftsberichtes nach dem Vereinsrecht:

1. Vereinsangaben

Vereinsname, Gründungsdatum, Bedeutung, sonstige wichtige Daten.

2. Gemeinnützigkeitsangaben

Finanzamt, Steuernummer, aktueller Freistellungsbescheid, weitere Informationen.

3. Mitgliederangaben

Statistische Daten, aktueller Mitgliederstand, Gliederung, Zugänge, Abgänge.

4. Vereinsgliederung

Vorstand, Beirat, Ausschüsse, Abteilungen, Bezeichnungen, Funktionen, Verantwortliche.

Verbandsmitgliedschaften

Aufzählung, Sinn und Zweck der Verbände, Organisationen.

5. Finanzbericht

Geschäftsbericht, Einnahmen, Ausgaben, Mitgliedsbeiträge, Vermögensübersicht, Inventarliste, Verbindlichkeiten, Liquiditätsangaben.

6. Interessenvertretungen

Kontakte, Mitarbeit in Verbänden, Sparten, Gremien, Bürgerinitiativen, Ämtern, Kommunen.

7. Abteilungsberichte

Gruppendarstellung, Termine, Aktivitäten, Angebote, Vorkommnisse, Ehrungen.

8. Vereinsaktivitäten.

Veranstaltungen, Vereinsfeste, Ehrungen.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Berichte, Veröffentlichungen, Vereinspublikationen, Internetauftritt, mediale Kontakte und Präsenz.

10. Projekte

Bauvorhaben, soziale Projekte, öffentliche Präsenz.

11. Zukünftiges

Jahresplanung, Aktivitäten- und Angebotserweiterung, Mitgliederentwicklung, allgemeine und kontinuierliche Verbesserungen.

Experte: Jürgen Buß

06.07.09
Mitglieder und Alkohol im Verein

- *Hans-Jürgen Dorn* - Auch für die Mitglieder Ihres Vereins ist Alkohol und sein Missbrauch ein brandheißes Thema. Die erschreckenden Veröffentlichungen über den steigenden unkontrollierten Umgang mit diversen hochprozentigen Getränken, besonders unter Kindern und Jugendlichen, erfordern größte Aufmerksamkeit und Lösungen in der Gesellschaft.

Bier, Sekt, Wein und ein Schnäpschen in Ehren gehören zur gemeinschaftlichen Geselligkeit. Auch für die erwachsenen Mitglieder Ihres Vereins. Keine Frage. Nur, an welcher Stelle und wo nicht und in welchem Umfang? Das sind die immer wieder viel diskutierten Fragen. Durch den stärker werdenden Alkoholmissbrauch Minderjähriger in der Öffentlichkeit müssen Sie das Thema ernster nehmen denn je. Erwachsene müssen Vorbilder im Lebenswandel gegenüber den jüngsten Mitgliedern sein.

Die wöchentliche Alkoholaufnahme 12 bis 15 jähriger stieg in Deutschland von 14,1 Gramm reinem Alkohol im Jahr 2001 auf 20,9 Gramm 2004. Das ist ein Zuwachs von 48 Prozent in drei Jahren. In einer Altersgruppe, an die nach dem Jugendschutzgesetz überhaupt kein Alkohol abgegeben werden darf.

Je früher Kinder und Jugendliche mit alkoholischen Getränken Bekanntschaft schließen, desto größer wird das Suchtrisiko und die Gefahr frühzeitig und ernsthaft körperlich und seelisch zu erkranken.

Die gerade zu Ende gegangene "Aktionswoche Alkohol 2009" der Bundesdrogenbeauftragten, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen machte die Gesellschaft aktuell und massiv auf die gegenwärtige und steigende Problematik aufmerksam. Die gleichlaufende Kampagne Suchtvorbeugung "Kinder stark machen" beschäftigt sich für den Kinder- und Jugendlichen-Bereich mit konkreten Lösungen:

Gefahren des Alkoholenusses auf die Leistungsfähigkeit der Mitglieder des Vereins:

- Beeinträchtigung der Koordination und des Gleichgewichtes
- Einschränkung der Urteilsfähigkeit
- Verlangsamung der Reaktionszeit
- Verminderung von Kraft, Schnelligkeit und Ausdauer
- Verlängerung der Erholungszeit
- Risiko der Unterzuckerung
- mangelhafte Regulierung der Körpertemperatur
- Erhöhung der Wasserausscheidung (Austrocknung)
- Steigerung der Risikobereitschaft (unkontrollierte, unkoordinierte Handlungen, gesteigerte Verletzungsgefahr)

Verantwortungsvoller Umgang mit dem Genussmittel Alkohol für die Mitglieder des Vereins:

- In Gegenwart von Kindern und Jugendlichen wird bei Erwachsenen (ob aktiv oder passiv beteiligt) auf den Genuss jeglicher alkoholischer Getränke verzichtet.
- Kein Ausschank alkoholischer Getränke bei Kinder- und Jugend-Feierlichkeiten.
- Beachtung der Jugendschutzbestimmungen.
- Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten.
- Jugendschutzbestimmende Hinweise vor Veranstaltungsbeginn.
- Zielgerichtete Preisgestaltung, antialkoholische Getränke sind billiger als alkoholische.
- Verzicht des Angebotes alkoholverharmlosender Getränke (Alcopops).
- Vermeidung des Gruppenzwanges zum Alkoholkonsum.
- Veranstaltungsgestaltung ohne Animation zum Alkoholverzehr.
- Verzicht des Alkoholausschanks bei Kinder- und Jugendveranstaltungen.
- In Bezug auf anstehende motorisierte Fahrzeugnutzungen gelten rigoros Null Promille.

Experte: Jürgen Buß

07.07.09

Erfolgreicher Abschluss der B-Trainer Ausbildung 2009



- *Alfred Reuter* - Nach vier Jahren konnte der Schachbund NRW endlich wieder neun C-Trainer zu B-Trainer ausbilden.

Die Schulung und Prüfung lag wie schon 2005 in den bewährten Händen von A-Trainer Bernd Rosen und seinem Lehrteam, den Stützpunktrainern Klaus Petzold und Matthias Krallmann.

In diesem Jahr mussten die Probanden innerhalb von 3 Monaten ihre Ausbildungstermine wahrnehmen, eine umfangreiche

Hausarbeit anfertigen und vorstellen. Themen der Hausarbeiten waren diesmal umfassende Ausarbeiten zu Endspiel- und Eröffnungsschulung.

Zum Abschluss fand noch ein Prüfungsgespräch mit Bernd Rosen und Lehrwart Alfred Reuter statt.

Für die frisch gebackenen B-Trainer warten jetzt neue Aufgaben in den Vereinen, Bezirken und Verbänden. Jetzt, nachdem die Spitzenförderung gestrafft wurde, ergeben sich für die B-Trainer neue Betätigungsfelder.

Voraussetzung ist, dass Verbände und Bezirke auf das Wissen und Können der qualifizierten Trainer zugreifen und Verbands- oder Bezirkskader bilden, um ihre Talente zu fördern und dem Leistungskader zuzuführen.

Bild von links nach rechts: Alfred Reuter (Referent f. Aus u. Weiterbildung), Klaus Petzold (Stützpunktrainer Köln), Maro Sponheim (Erkrath), Holger Freiknecht (Remscheid), Eckard Fischer (Herford) Frank Wilger (Raesfeld) Bernd Schartau (Iserlohn), Torsten Fankhänel (Bad Arolsen), Gerald Richter (Siegen), Klaus Lanwehr (Dortmund) Bernd Rosen (Landestrainer NRW) und Michael Drzaska (Ennepe).

08.07.09

Wann sind Zuschüsse umsatzsteuerpflichtig?

- *Hans-Jürgen Dorn* - Auf großes Unverständnis und Kopfschütteln stößt bei den Vereinsverantwortlichen die Vorgehensweise der Finanzämter, erhaltene Zuschüsse als umsatzsteuerpflichtige Erlöse zu behandeln.

Die eine staatliche Stelle (Gemeinde oder Stadt) fördert die Arbeit des Vereins durch Gewährung von Zuschüssen – die andere staatliche Stelle (Finanzbehörde) will durch Belastung von Mehrwertsteuer an diesem Zuschuss partizipieren. Nach dem Umsatzsteuerrecht unterliegt der entgeltliche Leistungsaustausch der Umsatzbesteuerung. Auf die Bezeichnung einer Zahlung (bspw. Zuschuss oder Zuwendung) kommt es nicht an. Zu untersuchen ist, ob einer Zahlung ein Leistungsaustausch zugrunde liegt.

Hinweis: Auf die Bezeichnung „Zuschuss“ kommt es nicht an.

A. Der Fall mit dem Betriebskostenzuschuss

Fall 1:

Ein Betreiber eines Schwimmbades erhält von der Stadt einen Betriebskostenzuschuss. Liegt ein Leistungsaustausch vor? Ist der Zuschuss somit umsatzsteuerpflichtig?

Den streitigen Zuschüssen für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Badebetriebs steht keine konkrete Leistung der Klägerin gegenüber, durch die ein Leistungsaustausch begründet würde.

Zur Lösung dieses Falles ist eingangs zu prüfen, ob das Betreiben des Schwimmbades eine Leistung ist, die man gegenüber der Stadt erbringt. Diese Frage ist zu verneinen, denn die Leistungen werden gegenüber den Nutzern des Bades erbracht und nicht um der Zuschüsse wegen.

Das Betreiben eines Schwimmbads liegt zwar im allgemeinen öffentlichen Interesse der Stadt, jedoch ist es keine kommunale Pflichtaufgabe, ein Bad zu betreiben. Damit wird die Stadt nicht von Leistungen befreit, die sie hätte erbringen müssen.

Soweit sich der Betreiber in der abgeschlossenen Zuschussvereinbarung zur sozialen Gestaltung der Eintrittspreise verpflichtet, ist dies keine Leistung, die er gegenüber der Stadt erbringt. Eine Leistung im umsatzsteuerlichen Sinne kann nicht daraus abgeleitet werden, dass es für die Stadt möglicherweise strukturpolitische oder andere volkswirtschaftliche Interessen daran gab, dass die Bäder betrieben wurden. Das Finanzgericht Niedersachsen hat in seinem Urteil vom 28.08.2008 - 16 K 133/07 die Zuschüsse auch nicht als Entgelt von dritter Seite beurteilt. Die Zuschüsse seien nicht im Bezug auf konkrete Leistungen, die der Betreiber dem einzelnen Schwimmbadbenutzer erbringt, geleistet worden. Eine Subventionierung der dem einzelnen Badegast erbrachten Leistung sei nicht erkennbar.

B. Zuschuss für die Organisation eines Stadtfestes

Fall 2

Ein Verein hatte den Satzungszweck „Vorbereitung und Durchführung des Stadtjubiläums“. Von der Stadt wurde dem Verein für die konzeptionelle Vorbereitung, Organisation und Durchführung des Stadtfestes ein Zuschuss bewilligt. In einer Vereinbarung mit der Stadt sollte der Verein in Abstimmung mit dem Kulturdezernenten eine Konzeption für das Jubiläum erarbeiten, die dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Ist dieser Zuschuss umsatzsteuerpflichtig?

Dem Bundesfinanzhof wurde dieser Streit zur Entscheidung vorgelegt. In seiner Entscheidung vom Urteil vom 18.12.2008 - V R 38/06 stellte er fest, dass der Zuschuss steuerpflichtig ist, wenn zwischen der Leistung und einem erhaltenen Gegenwert ein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Der unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem zwischen dem Leistenden und dem Leistungsempfänger bestehenden Rechtsverhältnis ergeben, in dessen Rahmen gegenseitige Leistungen ausgetauscht werden, wobei die Vergütung den Gegenwert für die Leistung bildet.

Deshalb kann es an einem Leistungsaustausch bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen (wie Bund, Ländern, Kommunen) fehlen, wenn die Zahlung lediglich der Förderung der Tätigkeit des Empfängers allgemein – aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen – dient und nicht der Gegenwert für eine Leistung des Zahlungsempfängers an den Geldgeber ist.

Hinweis: Kein steuerbarer Leistungsaustausch bei Zuschüssen aus allgemein- oder strukturpolitischen Gründen. Allein der Umstand, dass eine Leistung im öffentlichen oder allgemeinen Interesse liegt, steht der Steuerbarkeit nicht schon entgegen; entscheidend ist vielmehr, ob ein individueller Leistungsempfänger vorhanden ist, der aus der Leistung einen Vorteil zieht, der Gegenstand eines Leistungsaustauschs sein kann. Soll der Zahlungsempfänger mit dem Zuschuss nur unterstützt werden, damit er seine Tätigkeit ausüben kann, fehlt es an der erforderlichen Verknüpfung von Leistung und Zuschusszahlung zu einem steuerbaren Umsatz.

Der BFH urteilte, dass bei Leistungen, zu deren Ausführung sich die Vertragsparteien in einem gegenseitigen Vertrag verpflichten, grundsätzlich ein Leistungsaustausch vorliegt. Dementsprechend sind die Zuschüsse zur Durchführung des Stadtjubiläums als steuerpflichtiger Leistungsaustausch beurteilt worden. Der Verein musste 19 % Mehrwertsteuer aus den erhaltenen Zuschüssen abführen.

Gleichermaßen hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.11.2008 - V R 8/07 entschieden und die Herstellung von Broschüren zur Öffentlichkeitsarbeit als umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch mit dem Zuschussgeber qualifiziert.

Ulrich Goetze, Wunstorf

09.07.09

Plakate und Flyer für den Tag des Schachs

- *Ralf Chadt-Rausch* - Am 29. und 30. August ist in diesem Jahr der Tag des Schachs, einer Breitensportveranstaltung des Deutschen Schachbundes. Ziel ist es, am Tag des Schachs eine möglichst große Zahl von Menschen für das Schachspiel zu begeistern und die Öffentlichkeit hierüber zu informieren. Dies erfolgt in Form eines Wettbewerbs der teilnehmenden Vereine/Organisationen.

Für den Tag des Schachs können Plakate im Format A3 und Handzettel und Flyer im Format A5 in der Geschäftsstelle bestellt werden.

Weitere Informationen:

DSB-Geschäftsstelle

Hanns-Braun-Straße, Friesenhaus I, 14053 Berlin, Tel. 030 3000780, 030 30007830, info@schachbund.de
<http://www.schachbund.de/news/index.html?nwaction=shownews&nwmode=archiv&newsmonth=200907#1247126105>

Quelle: Deutscher Schachbund

10.07.09

Ermäßigter Steuersatz für Lotterien und Tombolas

- *Hans-Jürgen Dorn* - Bis zur Neuregelung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 a Umsatzsteuergesetz (UstG) durch das Jahressteuergesetz 2007 galt für die Leistungen gemeinnütziger Organisationen im Zweckbetrieb ausnahmslos der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Seitdem ist die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes davon abhängig, dass der Zweckbetrieb "nicht in erster Linie der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Ausführung von Umsätzen dient, die in unmittelbarem Wettbewerb mit dem allgemeinen Steuersatz unterliegenden Leistungen anderer Unternehmer ausgeführt werden".

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich darauf verständigt, für im Rahmen von Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung (AO) durchgeführten Lotterien steuerbegünstigter Körperschaften diese Voraussetzung als gegeben anzusehen und auch weiterhin die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nicht zu beanstanden.

Die Leistungen nicht gemeinnütziger Lotterieveranstalter unterliegen dagegen dem allgemeinen Steuersatz auch dann, wenn die Reinerlöse für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Oberfinanzdirektion Frankfurt - 20.03.2009 - S 7242 a A-13-St 112

12.07.09

Umsatzsteuer im Jubiläumsjahr - darauf müssen Sie achten!

- *Hans-Jürgen Dorn* - Viele Vereine nutzen Jubiläen (z. B. 50-jähriges Bestehen des Vereins) oder besondere Anlässe (z. B. Aufstieg der Mannschaft in eine höhere Liga) für besondere Veranstaltungen. Dabei kann es passieren, dass die Umsatzsteuergrenze für Kleinunternehmen von 17.500 Euro (§ 19 UStG) ausnahmsweise überschritten wird. Für den Verein stellt sich nun die Frage, wie er sich jetzt zu verhalten hat.

Beispiel: Die 50-Jahrfeier des Sportvereins

Der Sportverein Grün-Gelb Neustadt e. V. feiert 2009 sein 50-jähriges Vereinsjubiläum und richtet aus diesem Anlass im Sommer eine deutsche Meisterschaft im Skating aus, also eine sehr hochkarätige Veranstaltung.

Außerdem ist im Herbst die Durchführung eines Jubiläumsballs geplant.

In normalen Jahren erzielt der Verein aus Sponsoring Erlöse zwischen 10.000 und 15.000 Euro. Diese Einnahmen sind dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtige Erlöse. Da jedoch insgesamt der Umsatz des Vereins in jedem Jahr die Kleinunternehmergrenze von 17.500 Euro nicht überstiegen hatte, wurde die Umsatzsteuer nach § 19 UStG nicht erhoben.

Was tun, wenn die Kleinunternehmergrenze überschritten wird?

Der Verein muss prüfen, ob im Jubiläumsjahr die Summe der umsatzsteuerpflichtigen Erlöse mehr als 50.000 Euro ausmacht. Diese weitere Umsatzgrenze besteht zum Schutz gegen eine missbräuchliche Ausnutzung der Kleinunternehmerregelung.

Die Regelung des § 19 UStG lautet dahingehend, dass die geschuldete Umsatzsteuer von Unternehmen nicht erhoben wird, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Umsatz ist der nach vereinnahmten Entgelten bemessene Gesamtumsatz ohne die steuerfreien und nicht steuerbaren Einnahmen.

50.000 Euro-Grenze beachten

Bei der Grenze von 50.000 Euro kommt es darauf an, ob der Verein diese Bemessungsgröße voraussichtlich nicht überschreiten wird. Maßgebend ist die zu Beginn eines Jahres vorzunehmende Beurteilung der Verhältnisse für das laufende Kalenderjahr. Dabei muss der Verein auch beispielsweise die in diesem Jahr geplante Erweiterung des unternehmerischen Bereichs oder die Erlöse aus den Jubiläumsveranstaltungen konkret einplanen (vgl. BFH-Urteil vom 7.3.1995, XI R 51/94).

Ist nach der Planung ein voraussichtlicher Umsatz von nicht mehr als 50.000 Euro zu erwarten, ist dieser Betrag auch dann maßgebend, wenn der tatsächliche Umsatz zuzüglich der Steuer im Laufe des Kalenderjahres die Grenze von 50.000 Euro überschreitet. Der Verein hat dem Finanzamt auf Verlangen die Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, wie hoch der Umsatz des laufenden Kalenderjahres voraussichtlich sein wird (vgl. Abschnitt 246 Abs. 3 UStR).

Beispiel:

Die Planungen des Vereins für das Jubiläumsjahr ergeben folgende Zahlen:

Sponsoring-Einnahmen aus längerfristigen Verträgen 12.500,00

Sponsoring-Erlöse anlässlich Deutsche Meisterschaften 20.000,00

Tombola-Erlöse beim Jubiläums-Ball 5.000,00

Sponsoring-Erlöse beim Jubiläums-Ball 10.000,00

Summe der erwarteten Erlöse 47.500,00

Die Restauration beim Turnier und beim Ball werden vom externen Gastronomiebetrieb erwirtschaftet und sind nicht dem Verein zuzurechnen.

Da nach der Planung der voraussichtliche Umsatz im Jubiläumsjahr die Grenze von 50.000 Euro nicht übersteigen wird, kann der Verein auch in 2009 die Kleinunternehmergrenze in Anspruch nehmen und braucht keine Umsatzsteuer abzuführen. Dies gilt selbst dann, wenn der Umsatz entgegen der Planung höher als 50.000 Euro betragen sollte.

Achtung: Steuerpflicht im Jahre 2010

Für das Kalenderjahr 2010 ist erneut zu prüfen, ob die Kleinunternehmerregelung des § 19 UStG in Anspruch genommen werden kann.

Da der Vorjahresumsatz 2009 höher als 17.500 Euro liegt, müssen in 2010 die Umsätze regulär besteuert werden, auch wenn die Erlöse unterhalb der Grenze von 17.500 liegen. Erst 2011 liegt bei unveränderten Erlösen Kleinunternehmereigenschaft vor.

Ulrich Goetze, Wunstorf

13.07.09 Deutsche Meisterschaft der Frauen im Blitzschach 2009



- *Heike Vogel* - Heike Vogel (Bild) vom SK Kerpen 64 e.V. gewann die Deutsche Frauen-Blitzmeisterschaft 2009 in Siegburg. Zweite wurde Titelverteidigerin Sandra Ulms aus Leipzig, die vergangene Woche die Deutsche Meisterschaft im Schnellschach gewann. Auf den dritten Platz kam Nationalspielerin und Großmeisterin Jessica Nill aus Karlsruhe.

<http://www.schachbund.de/chronik/meister/dfbem/2009/index.html>

Quelle: Deutscher Schachbund

14.07.09 Mitgliederverwaltung

- *Ralf Chadt-Rausch* - Die Passschreibung des Deutschen Schachbundes ist beendet und ab sofort sind die Portale für die Vereine freigeschaltet.

21.07.09

Vereinsrecht: Der Vorstand vor Gericht

- *Hans-Jürgen Dorn* - Laut Vereinsrecht vertreten Sie als Rechtsvorstand die Interessen des Vereins auch vor Gericht. Ob Sie bei Rechtsstreitigkeiten persönlich oder gemeinschaftlich eine Aktie daran haben oder nicht. Kein Verein, erst recht kein Vorstand, möchte in negativer Weise mit dem Gesetz konfrontiert werden. Es kann aber vorkommen, dass Ihre Gemeinschaft als Angeklagter vor dem Richter steht. Nach dem allgemeinen und Vereinsrecht müssen die Mitglieder des gewählten Rechtsvorstandes die gerichtlichen Rechte und Pflichten ihrer Personenvereinigung wahrnehmen.

Vor Gericht vertritt der Vorstand den Verein

In gerichtlichen Verhandlungen gegen Ihren Verein tritt Ihr nach dem Vereinsrecht bestellter Vorstand als Vertreter des Vereins auf. Natürlich als Fürsprecher, nicht als Gegner! Sie können daher nicht als Zeuge vernommen werden, sondern nur als Partei gemäß §§ 445 ff. (Vernehmung des Gegners, Beweisantritt) der Zivilprozessordnung. Das Gericht bestimmt ob alle oder nur einzelne Vorstandsmitglieder vernommen werden. Auch in einem gerichtlichen Verfahren nach einer festgesetzten Geldbuße gemäß § 30 Abs. 1 (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird der belangte Verein durch seinen Vereinsrecht legitimierten Vorstand vertreten.

Wird gegen Ihren Verein eine Zwangsvollstreckung betrieben, nach § 807 (Eidesstattliche Versicherung) der Zivilprozessordnung, oder ist Ihr Verein zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verurteilt worden, nach §§ 889 ff. (Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht) der Zivilprozessordnung, muss Ihr vereins- und rechtsvertretender Vorstand als Vertretungsorgan diese Versicherung abgeben. Bei einem Mehrpersonen-Vorstand müssen alle Vorstandsmitglieder gemäß der Satzung und dem Vereinsregister mitwirken.

© Experte: Jürgen Buß

22.07.09

Bundestag beschließt Gesetz zur Haftungserleichterung für Vereinsvorstände

- *Hans-Jürgen Dorn* - Der Deutsche Bundestag hat am 2. Juli eine Gesetzesänderung zur Verbesserung der Haftungssituation des Vereinsvorstands beschlossen. Über das im Bundestag beschlossene Gesetz muss noch im Bundesrat entschieden werden. Bei den gegebenen Mehrheitsverhältnissen wird die Vorlage des Bundestages dort aber sicher bestätigt.

Neu eingefügt wird ins BGB der § 31a:

§ 31a Haftung von Vorstandsmitgliedern

(1) Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern.

(2) Ist ein Vorstand nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Innenhaftung

Die Regelung in Absatz 1 betrifft die Haftung des Vorstandes dem Verein gegenüber (Innenverhältnis). Der Vorstand hat gegenüber dem Verein Pflichten, die sich aus seinem Auftragsverhältnis ergeben (§ 664 ff. BGB). Eine Verletzung dieser Pflichten führt dazu, dass der Vorstand dem Verein zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hierbei reicht es grundsätzlich aus, wenn dem Vorstandsmitglied der Vorwurf leichter Fahrlässigkeit zu machen ist.

Leichte Fahrlässigkeit bedeutet, dass die verkehrübliche Sorgfalt nicht angewendet wurde. Im Gegensatz dazu liegt eine grobe Fahrlässigkeit vor, wenn die Sorgfaltspflichten grob missachtet wurden, d. h. sehr einfache und nahe liegende Erwägungen, die einen Schaden verhindert hätten, außer Acht gelassen wurden. Meist liegt bei Haftungsfällen im Verein nur leichte Fahrlässigkeit vor.

Diese Innenhaftung bei leichter Fahrlässigkeit konnte aber schon bisher per Satzung ausgeschlossen werden. Die neue gesetzliche Vorschrift ist also nur von Bedeutung, wenn die Satzung keine Regelung enthält. Die Regelung gilt nur für ehrenamtliche Vorstände, also solche, die unentgeltlich tätig sind, oder nicht mehr erhalten als die Ehrenamtpauschale von 500 Euro (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz). Sie ist aber nicht auf gemeinnützige Vereine beschränkt.

Außenhaftung

In bestimmten Fällen macht sich der Vorstand auch gegenüber Dritten haftbar. Das ist der Fall, wenn er durch ein rechtswidriges schuldhaftes (fahrlässiges oder vorsätzliches) Handeln oder Unterlassen, Dritte schädigt - unabhängig von einer vertraglichen Beziehung.

So etwa, wenn bei Veranstaltungen des Vereins Personen oder Sachen zu Schaden kommen und der Verein keine angemessenen Maßnahmen ergriffen hatte, um diese Schäden zu verhindern (Verkehrssicherungspflicht), aber auch bei Aufsichtspflichtverletzungen.

Die Organhaftung des BGB bringt hier zwar grundsätzlich auch den Verein in die Haftung. Hier haften dann aber Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch, also ohne Rangfolge nebeneinander. Der Geschädigte kann wahlweise vom Verein oder vom Vorstand - oder von beiden - Schadenersatz verlangen.

Für diesen Fall sieht der Absatz 2 des neuen § 31a vor, dass der Verein den Vorstand von der Haftung freistellt, also die Ersatzansprüche, die der Vorstand tragen muss, ausgleicht.

Diese Haftungsfreistellung gilt aber nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Nicht erfasst ist also z. B. die Steuerhaftung. Hier haftet der Vorstand als Vertreter des Verein nach § 69 Abgabenordnung aber ohnehin nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der steuerlichen Pflichten. Das ist z. B. der Fall, wenn Lohnsteuer nicht abgeführt wird. Das Gleiche gilt für die Sozialabgaben von Mitarbeitern des Vereins.

Wirkungslos ist diese Haftungsfreistellung zudem, wenn der Verein mittellos ist. Das ist aber häufig die Ausgangssituation bei der Steuer- und Sozialversicherungshaftung. Ausnahmslos der Fall ist das bei der Insolvenzhaftung des Vorstands. Auch bei anderen Schäden, für die Vorstand und Verein gesamtschuldnerisch haften, ist das Vermögen gerade kleiner Vereine schnell aufgebraucht. Hier kann sich der Verein aber meist durch eine Haftpflichtversicherung schützen.

© Vereinsknowhow.de

25.07.09

Der Verkauf von Vermögensgegenständen durch gemeinnützige Organisationen

- *Hans-Jürgen Dorn* - Erlöse aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen werden der Vermögensverwaltung zugeordnet, wenn die Gegenstände nicht zu einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Die Erlöse bleiben damit körperschaft- und gewerbesteuerfrei.

Nicht dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung unterliegt das Vermögen, soweit es durch Umschichtungen entstanden ist (z. B. Verkauf eines zum Vermögen gehörenden Grundstücks einschließlich des den Buchwert übersteigenden Teils des Preises = Veräußerungsgewinn).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird die Grenze von der Vermögensverwaltung zum Gewerbebetrieb überschritten, wenn nach dem Gesamtbild der Betätigung und unter Berücksichtigung der Verkehrsauffassung die Ausnutzung substantieller Vermögenswerte durch Umschichtung gegenüber der Nutzung von Grundbesitz im Sinne einer Fruchtziehung aus zu erhaltenden Substanzwerten (z. B. durch Selbstnutzung oder Vermietung) entscheidend in den Vordergrund tritt (BFH-Beschluss vom 3.07.1995, GrS 1/93).

Für den Verkauf von Immobilien gelten die Grundsätze, die in der Rechtsprechung zur Abgrenzung zwischen privater Vermögensverwaltung und gewerblichem Grundstückshandel entwickelt wurden - die sogenannte Drei-Objekte-Grenze. Der Verkauf von bis zu drei Objekten innerhalb von 10 Jahren fällt danach im Regelfall in die steuerfreie Vermögensverwaltung. Unschädlich ist in jedem Fall der Verkauf von Objekten, die sich seit mehr als 10 Jahren im Eigentum der Einrichtung befinden. Als gewerblicher Grundstückshandel gilt dagegen, wenn Gebäude gezielt für den Verkauf errichtet werden.

Der planmäßige Verkauf von ererbten Gegenständen gilt in der Regel als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, außer wenn eine Veräußerung nur gelegentlich erfolgt.

Spekulationsgewinne aus Wertpapierverkäufen innerhalb der Spekulationsfrist (§ 23 EStG) sind grundsätzlich ebenfalls steuerbegünstigt, soweit sie im Rahmen einer Vermögensverwaltung erzielt werden (Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 24.11.2008). Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird durch nicht begründet.
© Vereinsknowhow.de

27.07.09

Die Verwaltung der Mitglieder im Verein

- *Hans-Jürgen Dorn* - Die Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins ist ein wichtiger Bestandteil des Managements, der Organisation Ihrer Gemeinschaft. Vordergründig gehört dazu die Datenerfassung Ihrer Mitglieder. Diese brauchen Sie für die verschiedensten Dinge des Funktionierens eines Vereins. Beispielsweise der Statistik zur Fördermittelbeantragung, dem Beitragswesen oder einer Bedarfsermittlung. Je nach dem welche Methode Sie anwenden, können Sie unnütz Zeit opfern oder auch freizeitschaffend einsparen. In jedem Fall dürfen Sie den Datenschutz nicht aus den Augen verlieren.

Schäfchen zählen Sie eigentlich nur, wenn Sie nachts nicht einschlafen können. Um bei Ihren vielen Mitgliedern im Verein den Überblick zu behalten müssen Sie als Vereinsverantwortlicher ab und an Ihre Schäfchen zählen. Auch um gemeinschaftsverwaltend gut schlafen zu können. Damit Sie sich bei Ihren Vereinsschäfchen nicht verzählen bedarf es einer aussagekräftigen, gut funktionierenden und verzahnten Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins.

Was beinhaltet eine grundlegende Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins?

- Stammdatenpflege
- Mitgliederlistenverwaltung
- Anschriftenverwaltung
- Aktualisieren der Mitglieder-Statistiken
- Erstellung, Ausgabe Mitgliedsausweis
- Beitragsbuchhaltung
- Mahnwesen

Was enthalten die Stammdaten eines Mitgliedes in der Verwaltung Ihres Vereins?

- Name, Vorname, Geburtsdatum
- Anschrift, Telefon/Faxnummer, E-Mail-Adresse
- Beruf
- Eintrittsdatum
- Abteilung
- Mitgliedschaftsart (aktiv, passiv, Förderer)
- Beitragszahlerstatus
- Vereinsfunktionen
- Ehrungen
- Vereinsstrafen

Der Einsatz moderner Technik in der Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins

Die Führung der Mitgliederverwaltung nach althergebrachten Prinzipien, handschriftlich mit Karteikarten und verschiedensten Listen für alle möglichen Vorgänge kostet Sie wertvolle Freizeit. Weiter verleiden Ihnen Orientierungsprobleme und Suchaktionen im Papierwust die Datenverwaltung. Die wenigsten Vereinsverwalter in den Gemeinschaften haben das Gemüt eines akribischen Buchhalters.

Nutzen Sie die Segnungen der modernen Computertechnik. Diese gehören zum heutigen Leben. Und vereinfachen die Mitgliederverwaltung kolossal. Sie müssen sich auch nicht mit der Programmerstellung abmühen. Im Handel gibt es unzählige fertige Computerprogramme rund um das Thema "Vereinsmitgliederverwaltung". Der unschätzbare Hauptvorteil liegt in der zeitsparenden Vernetzung der Mitgliederdaten mit den verschiedenen Bereichen der Mitgliederverwaltung. In Sekundenschnelle springen Sie beispielsweise von der Beitragsbuchhaltung über die Anschriftenverwaltung zum Mahnwesen. Handschriftlich ein ellenlanger zeit- und nervenraubender Akt.

Die Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins in Verbindung mit dem Beitragswesen Die Mitgliedererfassung in der Verwaltung Ihres Vereins ist mit dem Bereich Beitragswesen Ihrer Finanzbuchhaltung verzahnt.

Die Ähnlichkeit in der tabellarisch geführten Verwaltung bringt es mit sich. Auch hier ist die Schnelligkeit in der elektronischen Datenübertragung ein zeitsparender Faktor im Ehrenamt. Beitragserfassung und Mahnwesen lassen sich perfekt mit der Mitgliederverwaltung verbinden.

Der heutzutage überwiegend bargeldlose Beitragseinzug per Überweisung, Dauerauftrag oder Lastschriftverfahren kann hervorragend in Ihrer Mitgliederverwaltung mit darauf zugeschnittenen Computerprogrammen kontrolliert werden. Beitragssäumige werden umgehend ertappt und gemahnt.

Der Datenschutz in der Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins

Bei allen Möglichkeiten und Freuden die eine moderne und zeitsparende elektronische Mitgliederverwaltung in Ihrem Verein mit sich bringt, vergessen Sie unbedingt nicht den Datenschutz. Denn das Sammeln und Verbreiten von Daten, erst recht persönlicher Natur, ist besonders in der leicht von Fremden einsehbaren elektronischen datenverarbeitenden Welt ein heißes Eisen.

Die gesetzliche Grundlage des allgemeinen Datenschutzes ergibt sich aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und den jeweiligen Datengesetzen der Bundesländer. Alle Vereine sind an diese Bestimmungen gebunden!

Hauptbereiche des praktischen Datenschutzes in der Verwaltung der Mitglieder Ihres Vereins gegenüber Unbefugten sind

- Datenschutz (Schutz der Datenbestände und Informationen des Vereins und Ihrer Mitglieder)
- Datensicherung (technische Verfahren zum Schutz der Daten)
- Datensicherheit (Sicherheit der Datenbestände gegenüber unbefugtem Zugriff, Verlust, Beschädigung oder Sonstigem)

© Experte: Jürgen Buß